

Projekt:

Neubau der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4, LH-08-01/3 und LH-08/01/4

Landkreis: Kelheim

Regierungsbezirk: Niederbayern

Artenschutzrechtliche Betrachtung der Goldammer

Anhang zur Erwiderung vom 02.09.2022 auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 23.03.2022 (TÖB 018)

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella)

Europäische Vogelart nach VRL

1	Gr	'n	n	d	in	ıf	0	rn	na	ιti	0	n	е	n

Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich Status: Brutvogel

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandbepflanzungen. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.

Ihr Nest errichtet die Art am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (hier meist in weniger als 1 m Höhe). Die Art hat i.d.R. zwei bis drei Jahresbruten. Ihre Brutzeit erstreckt sich von etwa Mitte März bis Ende August.

Lokale Population:

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Miteelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind.

Die Goldammer ist in Bayern nicht gefährdet. Gemäß Arteninformationen des LfU sind bei fortlaufender Intensivierung in der Landwirtschaft aber weitere größere strukturlose Bewirtschaftungsflächen zu erwarten, was zukünftig eine Gefahr für den Bestand darstellen könnte. Entscheidend für Bestandsrückgänge ist die Verschlechterung des Nahrungsangebots sowohl im Sommer, als auch im Winter.

Neben kleineren Waldinseln wird das Vorhabensgebiet vom Hopfenbachwald als ausgedehntes Waldgebiet geprägt. Daneben dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, die Bewirtschaftungseinheiten sind aber bisher nicht übermäßig groß. Zerstreut finden sich auch Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Gebüsche sowie Kulturhölzer im Vorhabensgebiet. Neben kleineren Teichen und Tümpeln verlaufen auch kleinere

Ве	troffenheit der Vogelar	ten Goldan	nmer (Emberiza citrinella)					
			Europäische Vogelart nach VRL					
	Fließgewässer. Entlang von Str Ruderal- und Saumvegetatione		Gehölzrändern finden sich gras-, kraut- und staudenreiche					
		n Vorhabensgebiet finden sich somit für die Art gut geeignete Strukturen. Aufgrund der Dominanz der eschlossenen Waldfläche und der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Habitatqualität im Gebiet insgesamt ennoch als nur mittel bewertet.						
	Die Goldammer wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2021 mit insgesamt 23 Brutrevieren als häufigste saP-relevante Art im Umfeld der geplanten Kabeltrasse erfasst. Es ist von einer stabilen Population auszugehen.							
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:							
	hervorragend (A)	⊠ gut (B)	mittel – schlecht (C)					
	Prognose des Schädigung s. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSch		ebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m.					
	dem Flurstück 727 Gemarkung Für die geplante Kabelverlegun	Oberbachern am g muss hier die Ar d mit mäßig entwick	alb der geplanten Arbeitsflächen. Dieses befindet sich auf nördöstlichen Rand des Hopfenbachholzes. beitsfläche von Gehölzen freigestellt werden. Hiervon kelter Strauchschicht. Die freigestellten Flächen verlieren					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich							
			zeitlichen Dringlichkeit des Projektes ist eine Realisierung isgleich des betroffenen Revieres nicht mehr umsetzbar.					
	Schädigungsverbot ist erfe	üllt: 🖂 ja	nein nein					
2.2	Prognose des Störungsve	rbots nach 8 44	Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG					
		•	e geringe Fluchtdistanz zu baubedingten Störungen auf					

Die Goldammer weist mit Distanzen von 15 m eine geringe Fluchtdistanz zu baubedingten Störungen auf (Bernotat et al. 2021).

Die erforderlichen Ausholzungsarbeiten finden zwischen Anfang Oktober und Ende Februar statt. Damit können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit der Goldammer durch die Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Die Bauarbeiten selbst werden jedoch auch während der Brutperiode der Art stattfinden. Baubedingte Störungen durch aktustische oder optische Reize können nicht vermieden werden.

Gemäß § 44 BNatSchG, Absatz 1, Punkt 2, zweiter Satz, sowie Art. 5 Buchst. d VRL liegt eine erhebliche Störung erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population liegt in jeder nicht nur vorübergehnden Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolgs dieser Individuengruppe (VG Neustadt, Urteil vom 28.10.2020). Die Störungen durch die geplante Kabelverlegung beschränken sich auf die Bauzeit.

Eine erhebliche Störung kann in aller Regel bei häufigen und weit verbreiteten Arten unproblematisch ausgeschlossen werden, wenn es nur zu kleinräumigen Störungen einzelner Individuen kommt (OVG Niedersachsen, Urteil vom 22.04.2016). Die Goldammer gilt in Bayern als sehr häufiger Brutvogel mit einer flächendeckenden Verbreitung. Verschneidet man die Reviere der Art (0,4 ha: Bauer et al. 2005) mit der artspezifischen Fluchtdistanz, ergibt sich eine vorhabenbedingte, bauzeitliche Betroffenheit von 3 Brutpaaren (inkl. des Brutreviers aus 2.1). Es sind folglich nur einzelne Individiuen von den bauzeitlichen Störungen betroffen. Größere, längerfristig anhaltende Bestandsrückgänge für die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Somit wird der Tatbestand der Störung für die Goldammer nicht erfüllt.

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella)						
Europäische Vogelart nach VRL						
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich						
CEF-Maßnahmen erforderlich						
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein						
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG						
Bauvorbereitend werden die erforderlichen Ausholzungen durchgeführt. Dies geschieht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit der Art. Ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Baufeldfreimachung ist somit nicht gegeben.						
Wichtige Habitatelemente für die Goldammer sind neben Grenzbereichen zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation auch Einelbäume und Büsche als Singwarten.						
m Bereich der geplanten Unterbohrungen sind von den Ausholzungsmaßnahmen ausschließlich die orhandenen Bäume betroffen. Die Sträucher können auf der Fläche bestehen bleiben. Da die Flächen für die Unterborung selbst nicht weiter beeinträchtigt werden, besteht hier ebenfalls keine erhöhte Verletzungs- oder ötungsgefahr für ggf. dort brütende Goldammern und ihre Entwicklungsformen.						
In Folge der Baufeldräumung werden innerhalb der geplanten Arbeitsflächen mit offener Bauweise alle Gehölze entfernt. Im Bereich des nachgewiesenen Brutrevieres auf dem Flurstück 727 Gemarkung Oberbachern grenzen direkt an die Arbeitsfläche weitere, für die Art als Bruthabitat in Frage kommende Strukturen an. Sollten sich im Übergang zwischen ausgeholzter Arbeitsfläche und verbleibenden Gehölzbestand Saumstrukturen befinden, kann eine Brut der Goldammer innerhalb der Arbeitsfläche nicht mit ausreichnder Sicherheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Entfernung der Wurzelstöcke im Mai Alttiere oder Nester der Art zu Schaden kömmen würden.						
Zwei Revierzentren der Goldammer befinden sich in direkter Nähe zum Baufeld. Eine Aufgabe des Geleges durch die bauzeitliche Störung kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zum Tod der Nachkommen führen.						
Um zu vermeiden, dass im Bereich der Arbeitsfläche auf dem Flurstück 727 Gemarkung Oberbachern brütende Goldammern oder ihre Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldräumung bzw. der Bauarbeiten zu Schaden kommen, ist hier ggf. vorhandene Krautvegetation vor Beginn der Brutzeit der Art (d.h. Anfang März) einzukürzen. Die Arbeitsfläche bietet der Art damit keine geeigneten Brutplätze mehr.						
Tötungsverbot ist erfüllt: ⊠ ja □ nein						

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

1. Begründung des öffentlichen Interesses der geplanten Maßnahme:

Gem. EnWG § 1 ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien (EE) beruht, anzustreben.

Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker (BayKlimaG Art. 1).

Netzbetreiber sind deshalb gemäß § 8 (1) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und gemäß § 11 (1) EEG, den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

EE werden nicht mehr dort erzeugt, so wie verbraucht werden. Daher werden die Anforderungen an das Stromnetz immer größer (u.a. Abpufferung von Erzeugungs-Schwankungen) und es ist ein Ausbau insbesondere des Hochspannungsverteilnetzes unabdingbar.

In der betrachtungsrelevanten Netzregion kann die Bayernwerk Netz GmbH ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8(1) und 11(1) EEG), nicht mehr nachkommen. Der Bau der 110-kV-Leitung Anschluss UW Bachl ermöglicht es der Bayernwerk Netz GmbH diese Verpflichtung wieder zu erfüllen. Die Verpflichtung resultiert aus dem öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Minderung der Treibhausgasemissionen.

2. Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG Abs. 7:

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

2.1 Keine zumutbare Alternative:

Die dezentrale elektrische Einspeiseleistung aus erneuerbaren Energien ist im weiteren Umfeld der Ortschaft Bachl (Gemeinde Saal a.d. Donau, Markt Rohr in Nby. und Gemeinde Hausen) in den letzten Jahren stark gestiegen. Die erhöhte Einspeisung führt zunehmend zu unzulässigen Spannungsverletzungen im Niederspannungs- und Mittelspannungs-Netz, da die vor Ort erzeugte Energie, trotz Ausbau des Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes, in vielen Fällen nicht mehr verbraucht werden kann. Darüber hinaus können seit 2017 keine weiteren EE-Anlagen im Mittelspannungsnetz im Raum Bachl angeschlossen werden. Somit kann die Bayernwerk Netz GmbH ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den

gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. §§ 8 (1) und 11 (1) EEG) nicht mehr nachkommen.

Daher muss die Energie zur weiteren Verteilung in das überregionale 110-kV-Netz eingespeist werden. Hierfür wurde bereits ein neues Umspannwerk, das Umspannwerk Bachl errichtet. Nun muss die dazugehörige Anbindung zur bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Ltg. Nr. O1 errichtet werden. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen im Mittelspannungsnetz bzw. Niederspannungsnetz zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand des Netzes aufrecht zu erhalten sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Infolgedessen müsste im Störfall die Einspeiseleistung der EE-Anlagen reduziert werden, um die Netzstabilität aufrecht zu erhalten. Ein weiterer Ausbau der EE-Anlagen im Raum Bachl wäre nicht mehr möglich. Zur Erreichung der Klimaziele Bayerns und Deutschlands ist jedoch ein bayernweiter Ausbau von EE-Anlagen erforderlich. Somit stellt der Verzicht auf den Bau des 110-kV-Anschlusses keine zumutbare Alternative dar.

Da das Nieder- und Mittelspannungsnetz bereits jetzt schon stark überlastet ist, ist auch eine zeitliche Aufschiebung der Maßnahme keine zumutbare Alternative. Überlastete Bauteile könnten ausfallen und die Versorgungssicherheit folglich nicht mehr gewährleistet werden.

Im Zuge der Planung wurden auch weitere räumliche Varianten geprüft. Neben Umweltbelangen wurden bei der Auswahl der Vorzugstrasse auch wirtschaftliche und technische Belange berücksichtigt. Start- und Endpunkte der neuen Trasse waren durch die bestehende 110-kV-Leitung Nr. O1 und das bereits errichtete UW Bachl festgesetzt. Alternative Verbindungen würden immer ebenfalls zu einem Eingriff in Gehölze und Wälder führen und somit mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls zu einer Betroffenheit der Goldammer. Der umweltfachliche Variantenvergleich zeigt, dass die geplante Variante A im nördlichen und mittleren Abschnitt der Variante B vorzuziehen ist. Einzig im südlichen Abschnitt wäre rein aus umweltfachlicher Sicht die Variante B günstiger, wobei für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hier keine unterschiedlichen Konfliktpotenziale festgestellt werden konnten. Die Trassenvariante B stellt somit insgesamt keine sinnvolle Alternative dar.

Im Rahmen der Variantenprüfung wurde auch die alternative Bauform als Freileitung berücksichtigt. Im umweltfachlichen Variantenvergleich zeigt sich, dass die Überspannung des Hopfenbachholzes weniger konfliktträchtig ist im Vergleich zur geplanten Kabelleitung. Auch das besetzte Goldammerbrutrevier am nördlichen Waldrand könnte auf diese Weise erhalten bleiben.

Gemäß §43h EnWG ist im Fall von Hochspannungsleitungen auf neuer Trasse mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger diese als Erdkabel auszuführen, wenn für die technisch möglichen und genehmigungsfähigen Trassenvarianten die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb einer Anbindung als Erdkabel die Gesamtkosten für eine Anbindung als technisch vergleichbare Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Für eine Überspannung des Hopfenbachholzes mit Hilfe einer Freileitung, müssten zwei Masten im Waldgebiet errichtet werden. Diese müssten eine Höhe von 90 m haben, um auch zu den maximalen

Baumhöhen ausreichend große Abstände einzuhalten. Aufgrund der großen Höhen würde auch das Bodenaustrittsmaß deutlich größer ausfallen als bei gängigen Hochspannungsmasten. Es läge bei etwa 15 x 15 Metern. Als Fundament wäre pro Fuß ein Blockstufenfundament bis in eine Tiefe von 5,0 Metern erforderlich. Aufgrund der Dimensionierung der Masten würden auch die für die Errichtung erforderlichen Arbeitsflächen sehr groß ausfallen. Pro Mast wäre mit einer temporären Flächeninanspruchnahme von 5.000 m², in Summe also ca. 1 ha zu rechnen. Aufgrund der erforderlichen großflächigen Ausholzungen im Hopfenbachholz und unter Berücksichtigung der weiteren artenschutzrechtlichen Belange (insbesondere. der Betroffenheit der Haselmaus durch die Ausholzungen im Hopfenbachholz), stellt die Freileitung insgesamt, trotz der geringeren Beeinträchtigung für die Goldammer, keine sinnvolle Alternative dar.

2.2 Wahrung des Erhaltungszustandes:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015).

Der Erhaltungszustand der Goldammer ist in der kontinentalen Region gemäß Arteninformationen des LfU als günstig eingestuft, sowohl in Bezug auf den Status Brutvorkommen als auch in Bezug auf den Status Rastvorkommen. Im Bereich des Vorhabengebietes wurden 23 Brutreviere der Goldammer erfasst.

Im Zuge der Ausholzungsarbeiten wird eins dieser Reviere zerstört. Bei zwei weiteren kann die Bauphase zum Tod der Entwicklungsformen führen. Diese sind auszugleichen.

Aus	ung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als <u>fachliche</u> nahmevoraussetzung § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die (Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
	keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
	keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
۸۰۰۰	nahmevoraussetzung erfüllt: 🛛 ja 🔲 nein

3. <u>Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahme)</u>

Um sicherzustellen, dass die ggf. auftretenden Bestandsrückgänge von der lokalen Population möglichst zeitnah wieder kompensiert werden können, ist vorgesehen, den als naturschutzfachlichen

Ausgleich eingeplanten, neu anzulegenden Waldrand für die Goldammer optimiert zu gestalten. Angrenzend an den neu gestalteten Waldrand soll eine artenreiche Saumvegetation entwickelt werden. Durch Brachestadien auf 20% der Fläche soll das Angebot an Samen, Insekten und Nistmöglichkeiten erhöht werden. Die Wiederherstellungsmaßnahmen eignen sich somit besonders gut für die Goldammer, welche in eben solchen Grenzstrukturen zwischen Gehölzen und krautiger Vegetation bevorzugt brütet. Es ist daher davon auszugehen, dass die durch die Baumaßnahme entfallenden Brutreviere nach Abschluss der Arbeiten und Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der gute Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt somit auch bei Realisierung der Kabelleitung bewahrt.